

## **Anlage**

### **Gesellschaftsvertrag der ArrivalAid gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

#### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ArrivalAid gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Die ArrivalAid gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
  - die Förderung Volks- und Berufsbildung,
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Unterstützung von Flüchtlingen im Asylverfahren, wie

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen über das Asylverfahren,
- die Vorbereitung von Flüchtlingen auf den Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Ehrenamtliche,
- die Begleitung von Flüchtlingen zu ihrem Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Ehrenamtliche,

- die Unterstützung von Flüchtlingen im Umgang mit Bescheiden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Ehrenamtliche.

die Integration von Flüchtlingen, wie

- Unterstützung beim Zugang in den Arbeits- und Wohnungsmarkt durch Vermittlung von Kompetenzen und Hilfestellungen für Geflüchtete sowie Unternehmen. Insbesondere realisiert - auf Seiten der Geflüchteten - durch Vermittlung von Bewerbungskompetenzen z.B. durch Trainings, Seminare, Workshops, Jobmessen sowie der Unterstützung in Bewerbungsprozessen und der Unterstützung bei einer ressourcenorientierten persönlichen und beruflichen Zukunftsplanung für Menschen mit Fluchthintergrund.
  - Insbesondere realisiert – auf Seiten von Unternehmen – durch kultur- und fluchtsensible Unterstützungsangebote zur Integration von Flüchtlingen für Unternehmen, wie z.B. Trainings, Seminare und Workshops im Bereich interkulturelle Kompetenzen, Konfliktlösung, Situation von Geflüchteten in Deutschland oder der Sensibilisierung für fluchtspezifische Problemstellungen in der Zusammenarbeit mit Geflüchteten.
  - der Herausgabe einer kostenlosen Zeitung für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund, die als Arbeitsmaterial für den Spracherwerb sowie zur Informationsvermittlung und gesellschaftlichen sowie politischen Orientierung in Deutschland zur Integration von Geflüchteten genutzt werden kann.
  - die Fortbildung von Flüchtlingen und Ehrenamtlichen und interessierten Bürgern, insbesondere realisiert durch den Betrieb der ArrivalAid Akademie in der Geflüchtete und Helfer in Seminaren, Workshops und Vorträgen in flucht- und integrationsrelevanten Themengebieten wie z.B. Familiennachzug für Geflüchtete, Schulsystem in Deutschland, Arbeitserlaubnisse und Aufenthaltsstatus für Geflüchtete<sup>l</sup> etc. sowie Orientierungswissen zum politischen und Gesellschaftlichen Leben in Deutschland.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Zu diesem Zweck arbeitet die Gesellschaft zusammen mit kirchlichen und sozialen Trägern, städtischen und kommunalen Stellen, Unternehmen und anderen Initiativen und kann einen Zweckbetrieb gründen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen für den steuerbegünstigten Zweck ist es der Gesellschaft gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten.\*\*
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 € (in Worten: eintausend EURO).
- (2) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Die Bestimmungen in Absätzen (1) bis (3) gelten entsprechend im Falle der Liquidation der Gesellschaft für den oder die Liquidatoren.

## **§ 8 Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 10 Gründungskosten**

- (1) Der Gründungsaufwand wird bis zum Betrag von 100 € von der Gesellschaft getragen, darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (2) Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck gerecht wird.
- (2) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.